

Verfassung des Kantons Freiburg

vom ...

[Präambel]

ERSTER TITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Kanton Freiburg

¹ Der Kanton Freiburg ist ein freiheitlicher, demokratischer und sozialer Rechtsstaat.

² Er ist ein Kanton der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Art. 2 Gebiet, Hauptstadt und Wappen

¹ Der Kanton umfasst das Gebiet, das ihm durch die Eidgenossenschaft gewährleistet ist. Er ist in Bezirke und Gemeinden gegliedert.

² Die Hauptstadt ist Freiburg, auf Französisch *Fribourg*.

³ Das Wappen ist: „Von Schwarz und Weiss geteilt“.



Wappen

Art. 3 Staatsziele

Die Staatsziele sind:

- a) die Achtung und der uneingeschränkte Schutz der Menschenwürde;
- b) die Förderung des Gemeinwohls und der kantonale Zusammenhalt;
- c) der Schutz der Bevölkerung;
- d) die Anerkennung und Unterstützung der Familien als Grundgemeinschaften der Gesellschaft;
- e) die Gerechtigkeit und die soziale Sicherheit;
- f) die Achtung der kulturellen Vielfalt;
- g) die nachhaltige Entwicklung;
- h) die Förderung der sozialen Verantwortung in der Wirtschaft und in der staatlichen Tätigkeit.

Art. 4 Grundsätze staatlichen Handelns

¹ Jedes staatliche Handeln beruht auf einer rechtlichen Grundlage, liegt im öffentlichen Interesse und ist verhältnismässig.

² Es ist frei von Willkür, beachtet den Grundsatz von Treu und Glauben und das Öffentlichkeitsprinzip.

Art. 5 Beziehungen nach aussen

¹ Der Kanton Freiburg arbeitet mit Bund und Kantonen sowie mit regionalen, nationalen und internationalen Organisationen zusammen.

² Er fördert die interkantonale und interregionale Zusammenarbeit.

³ Er ist offen gegenüber Europa und der Welt.

Art. 6 Sprachen

a) Zweisprachigkeit

¹ Die Zweisprachigkeit ist ein wesentlicher Bestandteil der Identität des Kantons und seiner Hauptstadt.

² Der Kanton fördert durch gezielte Massnahmen die Verständigung, das gute Einvernehmen und den Austausch zwischen den kantonalen Sprachgemeinschaften.

³ Er fördert die Beziehungen zwischen den nationalen Sprachgemeinschaften, insbesondere zwischen der französisch- und deutschsprachigen Schweiz.

Art. 7 b) Amtssprachen

¹ Französisch und Deutsch sind die Amtssprachen.

² Ihr Gebrauch wird in Achtung des Territorialitätsprinzips geregelt: Staat und Gemeinden achten auf die herkömmliche sprachliche Zusammensetzung der Gebiete und nehmen Rücksicht auf die angestammten sprachlichen Minderheiten.

³ Französisch ist die Amtssprache der französischsprachigen Gemeinden; Deutsch ist die Amtssprache der deutschsprachigen Gemeinden. In den Gemeinden mit einer bedeutenden angestammten sprachlichen Minderheit können Deutsch und Französisch Amtssprachen sein; die Zustimmung des Staats ist notwendig.

II. TITEL

Das Individuum

Erstes Kapitel

Grundrechte

Art. 8 Menschenwürde

Die Würde des Menschen ist unantastbar.

Art. 9 Rechtsgleichheit
a) im Allgemeinen

¹ Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

² Niemand darf diskriminiert werden.

Art. 10 b) zwischen Frau und Mann

¹ Frau und Mann sind gleichberechtigt. Sie haben insbesondere Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.

² Staat und Gemeinden sorgen für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, namentlich in Familie, Ausbildung, Arbeit und beim Zugang zu öffentlichen Ämtern.

[Art. 11 wurde gestrichen.]

Art. 12 Willkürverbot, Treu und Glauben

Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.

Art. 13 Persönliche Freiheit

Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Sie beinhaltet insbesondere das Recht auf Leben, das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit sowie die Bewegungsfreiheit.

Art. 14 Privatsphäre

¹ Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihres Schrift- und Fernmeldeverkehrs.

² Sie hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch der sie betreffenden Daten.

Art. 15 Ehe und andere Lebensgemeinschaften

¹ Das Recht auf Ehe ist gewährleistet.

² Die Freiheit, eine andere gemeinschaftliche Lebensform zu wählen, ist anerkannt.

Art. 16 Glauben und Gewissen

¹ Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet.

² Jede Person hat das Recht, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.

³ Jede Person hat das Recht, einer Religionsgemeinschaft beizutreten, ihr anzugehören oder sie zu verlassen, und religiösem Unterricht zu folgen.

⁴ Zwang, Machtmissbrauch und Manipulation sind verboten.

Art. 17 Niederlassung

Die freie Wahl des Wohnsitzes und des Aufenthaltsortes ist gewährleistet.

Art. 18 Sprache

¹ Die Sprachenfreiheit ist gewährleistet.

² Wer sich an eine für den ganzen Kanton zuständige Behörde wendet, kann dies in der Amtssprache seiner Wahl tun.

Art. 19 Meinung, Information und Medien

a) Meinung und Information

¹ Die Meinungsfreiheit und die Informationsfreiheit sind gewährleistet.

² Das Recht auf Information ist gewährleistet. Jede Person kann amtliche Dokumente einsehen, sofern kein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse entgegensteht.

Art. 20 b) Medien

Die Medienfreiheit und das Redaktionsgeheimnis sind gewährleistet.

Art. 21 c) Zensur

Zensur ist verboten.

Art. 22 Kunst

Die Kunstfreiheit ist gewährleistet.

Art. 23 Wissenschaft

¹ Die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung ist gewährleistet.

² Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nehmen ihre Verantwortung gegenüber Menschen, Tieren, Pflanzen und deren Lebensgrundlagen wahr.

Art. 24 Vereinigungen

Jede Person hat das Recht, Vereinigungen zu bilden, ihnen anzugehören und sich an deren Tätigkeiten zu beteiligen. Niemand darf dazu gezwungen werden.

Art. 25 Versammlungen und Demonstrationen

¹ Jede Person hat das Recht, Versammlungen und Demonstrationen zu organisieren und an solchen teilzunehmen. Niemand darf dazu gezwungen werden.

² Versammlungen und Demonstrationen auf öffentlichem Grund können durch Gesetz oder Gemeindereglement einer Bewilligung unterstellt werden.

³ Versammlungen und Demonstrationen werden bewilligt, sofern die Interessen der anderen Benützenden nicht unverhältnismässig beeinträchtigt werden und ein geordneter Ablauf sichergestellt ist.

Art. 26 Petition

¹ Das Petitionsrecht ist gewährleistet. Jede Person hat das Recht, Petitionen an kantonale und kommunale Behörden zu richten.

² Die angesprochene Behörde gibt innert nützlicher Frist eine begründete Antwort.

Art. 27 Wirtschaft

¹ Die Wirtschaftsfreiheit ist gewährleistet.

² Sie umfasst insbesondere die freie Berufswahl sowie den freien Zugang zu einer privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und deren freie Ausübung.

Art. 28 Arbeitsbeziehungen

a) Koalitionsfreiheit

¹ Die Koalitionsfreiheit ist gewährleistet.

² Niemand darf wegen seiner Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft oder gewerkschaftlicher Aktivitäten benachteiligt werden. Niemand darf gezwungen werden, einer Gewerkschaft beizutreten.

Art. 29 b) Kollektivstreitigkeiten

¹ Kollektivstreitigkeiten sind nach Möglichkeit durch Verhandlung oder Vermittlung beizulegen.

² Das Streikrecht und das Recht auf Aussperrung sind gewährleistet, soweit Arbeitsbeziehungen betroffen sind und keine Verpflichtungen entgegenstehen, den Arbeitsfrieden zu wahren oder Schlichtungsverhandlungen zu führen.

³ Das Gesetz kann bestimmten Kategorien von Personen den Streik verbieten oder Einschränkungen auferlegen, insbesondere im öffentlichen Dienst.

Art. 30 Eigentum

¹ Das Eigentum ist gewährleistet.

² Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, werden voll entschädigt.

³ Staat und Gemeinden schaffen günstige Bedingungen für einen breiten Zugang zu privatem Grundeigentum.

Art. 31 Verfahren

a) Im Allgemeinen

¹ Die Parteien haben Anspruch auf gleiche und gerechte Behandlung sowie auf Beurteilung innert angemessener Frist.

² Sie haben Anspruch auf rechtliches Gehör.

³ Gerichtsentscheide und Verfügungen sind schriftlich zu begründen. Das Gesetz regelt die Ausnahmen.

⁴ Jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand.

Art. 31^{bis} b) Rechtsweg

Jede Person hat bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde. Durch Gesetz kann die richterliche Beurteilung in Ausnahmefällen ausgeschlossen werden.

Art. 32 c) Gerichtsverfahren

¹ Jede Person, deren Sache in einem gerichtlichen Verfahren beurteilt werden muss, hat Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht. Ausnahmegerichte sind untersagt.

² Gerichtsverhandlung und Urteilsverkündung sind öffentlich. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

Art. 33 d) Strafverfahren

¹ Jede Person gilt als unschuldig, solange sie nicht rechtskräftig verurteilt worden ist.

² Jede beschuldigte Person hat Anspruch darauf, innert kürzester Frist umfassend über die gegen sie erhobenen Vorwürfe unterrichtet zu werden. Sie muss die Möglichkeit haben, die ihr zustehenden Verteidigungsrechte wahrzunehmen.

³ Jede verurteilte Person hat das Recht, das Urteil von einem höheren Gericht überprüfen zu lassen.

2. Kapitel

Sozialrechte

Art. 34 Mutterschaft

¹ Jede Frau hat Anspruch auf Leistungen, welche ihre materielle Sicherheit vor und nach der Geburt gewährleisten.

² Eine kantonale Mutterschaftsversicherung deckt den Erwerbsausfall während mindestens 14 Wochen. Soweit sie keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, erhalten Mütter während dieser Zeitspanne Leistungen, welche in ihrer Höhe dem Grundbetrag des Existenzminimums entsprechen.

³ Die Adoption ist der Geburt gleichgestellt, sofern das adoptierte Kind nicht dasjenige des Ehegatten ist und soweit das Alter und die Situation des Kindes es rechtfertigen.

Art. 35 Schutzbedürftigkeit

a) Im Allgemeinen

¹ Jede verletzte oder abhängige Person hat Anspruch auf besondere Aufmerksamkeit.

² Ihre ausgewogene Entwicklung ist zu unterstützen und ihre soziale Integration zu fördern.

Art. 36 b) Kinder und Jugendliche

¹ Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Hilfe, Ermutigung und Betreuung auf ihrem Weg zu verantwortungsbewussten Menschen.

² Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer körperlichen und geistigen Unversehrtheit, auch innerhalb ihrer Familie.

³ Kinder und Jugendliche, welche Opfer von Straftaten sind, haben Anspruch auf besondere Hilfe.

⁴ In Gerichtsverfahren ist auf die besondere Situation von Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen Rücksicht zu nehmen.

⁵ Kinder und Jugendliche üben ihre Rechte nach Massgabe ihrer Urteilsfähigkeit selber aus.

Art. 37 c) Behinderte Personen

Behinderte Personen haben Anspruch auf Massnahmen zum Ausgleich ihrer Benachteiligungen und zur Förderung ihrer Unabhängigkeit sowie ihrer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Integration.

Art. 38 d) Ältere Menschen

¹ Ältere Menschen haben Anspruch auf Mitwirkung, Autonomie, Lebensqualität und Achtung ihrer Persönlichkeit.

² Staat und Gemeinden fördern das Verständnis und die Solidarität zwischen den Generationen.

Art. 39 e) Lebensende

Jede Person hat das Recht, in Würde zu sterben.

Art. 40 Notlagen

¹ Wer in Not ist, hat Anspruch auf angemessene Unterkunft, medizinische Grundversorgung und weitere für ein menschenwürdiges Dasein unerlässliche Mittel.

² Wer als Opfer einer schweren Straftat, einer Naturkatastrophe oder ähnlicher Ereignisse in Not ist, hat Anspruch auf angemessene Unterstützung.

3. Kapitel

Geltung und Einschränkungen

Art. 41 Geltung

Die Behörden sorgen dafür, dass die Grund- und Sozialrechte, soweit sie sich dazu eignen, auch unter Privaten wirksam werden.

Art. 42 Einschränkungen

¹ Einschränkungen von Grund- und Sozialrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein. Ausgenommen sind Fälle ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr.

² Einschränkungen von Grund- und Sozialrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grund- und Sozialrechten Dritter gerechtfertigt sein.

³ Einschränkungen von Grund- und Sozialrechten müssen verhältnismässig sein.

⁴ Der Kerngehalt der Grund- und Sozialrechte ist unantastbar.

4. Kapitel

Pflichten

Art. 43

¹ Jede Person ist für sich selbst verantwortlich.

² Sie nimmt ihre Mitverantwortung gegenüber anderen Menschen, der Gemeinschaft und den zukünftigen Generationen wahr.

III. TITEL

Das Volk

Erstes Kapitel

Politische Rechte in kantonalen Angelegenheiten

Art. 44 Stimm- und Wahlberechtigte

¹ Stimm- und wahlberechtigt in kantonalen Angelegenheiten sind mündige:

a) Schweizerinnen und Schweizer, welche im Kanton Wohnsitz haben;

- b) Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, welche über das freiburgische Bürgerrecht verfügen oder im Kanton Wohnsitz hatten;
- c) niederlassungsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer, welche seit mindestens fünf Jahren im Kanton Wohnsitz haben.

² Das Gesetz regelt den Ausschluss vom Stimm- und Wahlrecht.

Art. 45 Initiative

a) Im Allgemeinen

¹ 6'000 Stimmberechtigte können eine Total- oder Teilrevision der Verfassung sowie den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Gesetzes verlangen. Die Unterschriften sind innert 90 Tagen zu sammeln.

² Die Initiative auf Teilrevision der Verfassung sowie die Gesetzesinitiative können die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs oder einer allgemeinen Anregung haben.

³ Initiativen sind ohne Verzug durch den Grossen Rat zu behandeln und dem Volk zu unterbreiten.

⁴ Initiativen sind ganz oder teilweise ungültig zu erklären, wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstossen, undurchführbar sind oder die Einheit der Form oder der Materie nicht wahren.

⁵ Jede Änderung der Verfassung bedarf der Zustimmung des Volkes.

Art. 46 b) Ausgearbeiteter Entwurf

¹ Schliesst sich der Grosse Rat einem ausgearbeiteten Entwurf an, unterliegt dieser je nach Rechtsform dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum.

² Schliesst sich der Grosse Rat dem ausgearbeiteten Entwurf nicht an, unterbreitet er ihn dem Volk zur Abstimmung. Erarbeitet der Grosse Rat einen Gegenentwurf, entscheidet das Volk gleichzeitig über die beiden Vorlagen; es kann beiden Vorlagen zustimmen und angeben, welcher Vorlage es den Vorrang gibt, falls beide angenommen werden.

Art. 47 c) Allgemeine Anregung

¹ Schliesst sich der Grosse Rat einer allgemeinen Anregung an, erarbeitet er die notwendigen Bestimmungen.

² Schliesst sich der Grosse Rat der allgemeinen Anregung nicht an, unterbreitet er sie dem Volk zur Abstimmung. Unterstützt das Volk das Begehren, erarbeitet der Grosse Rat die notwendigen Bestimmungen.

³ Der Entwurf unterliegt je nach Rechtsform dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Art. 48 d) Totalrevision der Verfassung

¹ Das Volk entscheidet über die Durchführung der Totalrevision der Verfassung und gleichzeitig darüber, ob der Grosse Rat oder ein Verfassungsrat diese durchführt.

² Der Verfassungsrat wird für fünf Jahre gewählt. Es bestehen keine Unvereinbarkeiten. Ansonsten sind die Vorschriften über den Grossen Rat anwendbar.

³ Lehnt das Volk den Entwurf ab, arbeitet der Verfassungsrat einen zweiten aus. In diesem Fall verlängern sich seine Befugnisse um zwei Jahre.

Art. 49 Gesetzesreferendum

6'000 Stimmberechtigte können eine Volksabstimmung über ein Gesetz verlangen. Die Unterschriften sind innert 90 Tagen zu sammeln.

Art. 50 Finanzreferendum

¹ Erlasse des Grossen Rats, welche eine neue Nettoausgabe zur Folge haben, die 1 % der Gesamtausgaben der letzten vom Grossen Rat genehmigten Staatsrechnung übersteigen, unterstehen der Volksabstimmung.

² Erlasse des Grossen Rats, welche eine neue Nettoausgabe zur Folge haben, die $\frac{1}{4}$ % der Gesamtausgaben der letzten vom Grossen Rat genehmigten Staatsrechnung übersteigen, unterstehen der Volksabstimmung, wenn 6'000 Stimmberechtigte es innert 90 Tagen verlangen. Das Gleiche gilt für Studienkredite von regionaler oder kantonaler Bedeutung.

Art. 51 Volksmotion

¹ 300 Stimmberechtigte können eine Motion zuhanden des Grossen Rats einreichen.

² Der Grosse Rat behandelt sie wie eine Motion eines seiner Mitglieder.

Art. 52 Wahlen

¹ Das Volk wählt die Mitglieder des Grossen Rats und des Staatsrats sowie die Oberamtspersonen und die freiburgischen Abgeordneten des Ständerats.

² Die Letzteren werden aus der Mitte der im Kanton wohnhaften stimmberechtigten Schweizerinnen und Schweizer ausgesucht. Sie werden im Majorzverfahren gleichzeitig mit dem Nationalrat und für die gleiche Dauer gewählt.

³ Die Wahl der freiburgischen Abgeordneten in den Nationalrat regelt das Bundesrecht.

2. Kapitel

Politische Rechte in Gemeindeangelegenheiten

Art. 53 Stimm- und Wahlberechtigte

¹ Stimm- und wahlberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind mündige:

- a) Schweizerinnen und Schweizer in ihrer Wohnsitzgemeinde;
- b) niederlassungsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer in ihrer Wohnsitzgemeinde, wenn sie seit mindestens fünf Jahren im Kanton Wohnsitz haben.

² Das Gesetz regelt den Ausschluss vom Stimm- und Wahlrecht.

Art. 54 Gemeinde

a) Mitwirkung

¹ In Gemeinden ohne Generalrat üben die Stimmberechtigten ihre politischen Rechte in der Gemeindeversammlung aus.

² In Gemeinden mit Generalrat verfügen die Stimmberechtigten über das Initiativ- und Referendumsrecht; die Mitglieder des Generalrates verfügen über das Motionsrecht.

Art. 55 b) Wahlen

Das Volk wählt die Mitglieder des Gemeinderats sowie gegebenenfalls jene des Generalrats.

Art. 56 Gemeindeverbände

¹ Die Stimmberechtigten der in einem Verband zusammengeschlossenen Gemeinden verfügen über das Initiativ- und Referendumsrecht. Das Gesetz bestimmt den Gegenstand des obligatorischen Finanzreferendums.

² Die Verbände und die Behörden der Mitgliedgemeinden konsultieren und informieren die Bevölkerung.

IV. TITEL

Der Staat

Erstes Kapitel

Aufgaben

Art. 57 Grundsätze

a) Aufgabenerfüllung

¹ Das staatliche Handeln beruht auf den Grundsätzen der Subsidiarität, der Transparenz und der Solidarität.

² Staat und Gemeinden verfügen zur Erfüllung ihrer Aufgaben über hochwertige und bürgernahe Dienststellen.

³ Den Interessen der künftigen Generationen gebührt Vorrang unter Berücksichtigung der ökologischen Verantwortung, der Solidarität innerhalb der Gesellschaft, der wirtschaftlichen Effizienz und dem technisch Vernünftigen.

Art. 58 b) Aufgabenaufteilung zwischen Staat und Gemeinden

¹ Der Staat weist die Aufgaben demjenigen Gemeinwesen zu, welches sie am besten erfüllen kann.

² Massgebend sind dabei vor allem die Interessen der betroffenen Individuen und Gemeinschaften sowie die Möglichkeit, hochwertige, bürgernahe und wirtschaftliche Dienstleistungen zu erbringen.

Art. 59 c) Aufgabenübertragung

¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können sich Staat und Gemeinden an Unternehmen beteiligen oder solche gründen.

² Aufgaben können durch Gesetz an Organisationen und Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts übertragen werden, sofern ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und der Rechtsschutz gewährleistet ist.

³ Die Exekutive bleibt für die Gesetzmässigkeit des Vollzugs der delegierten Aufgaben und für die rechtmässige Verwendung der Mittel verantwortlich.

Art. 60 Materielle Sicherheit

a) Arbeit

¹ Staat und Gemeinden sorgen dafür, dass jede Person ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu angemessenen Bedingungen bestreiten kann.

² Staat und Gemeinden ergreifen Massnahmen, um die Folgen der Arbeitslosigkeit zu lindern, der sozialen und beruflichen Ausgrenzung vorzubeugen und die Wiedereingliederung zu fördern.

Art. 61 b) Armut

Staat und Gemeinden ergreifen Massnahmen zur Verhütung von Armutszuständen und stellen eine Sozialhilfe bereit.

Art. 62 c) Wohnen

¹ Staat und Gemeinden sorgen dafür, dass jede Person angemessen und zu finanziell tragbaren Bedingungen wohnen kann.

² Der Staat fördert die Wohnhilfe und den Zugang zu Wohneigentum.

Art. 63 Wirtschaft

a) Förderung

¹ Staat und Gemeinden fördern die Entwicklung und die Vielfalt der wirtschaftlichen Tätigkeiten, den regionalen Ausgleich und die Vollbeschäftigung.

² Sie fördern die Innovation sowie die Gründung und Neuorientierung von Unternehmen.

Art. 64 b) Monopole und Regale

Staat und Gemeinden können Monopole und Regale errichten, sofern ein öffentliches Interesse dies erfordert.

Art. 65 Familien

a) Grundsätze

¹ Staat und Gemeinden schützen und unterstützen die Familien.

² Sie anerkennen die verschiedenen Formen der Familie.

³ Sie schaffen Bedingungen, welche Mutter- und Vaterschaft begünstigen und ermöglichen, Arbeits- und Familienleben in Einklang zu bringen.

⁴ Der Staat entwickelt eine umfassende Familienpolitik. Die Massnahmen zugunsten der Familie sind zu koordinieren.

⁵ Die Gesetzgebung hat sich mit den Anliegen der Familien zu vertragen.

Art. 66 b) Massnahmen

¹ Der Staat richtet jedem Kind Leistungen aus.

² Er richtet Familien mit Kleinkindern ergänzende Leistungen aus, sofern ihre finanziellen Verhältnisse es erfordern.

³ Der Staat bietet in Zusammenarbeit mit Gemeinden und Privaten Betreuungsmöglichkeiten für nichtschulpflichtige Kinder an und kann Betreuungsmöglichkeiten für Schulkinder einrichten. Diese müssen für alle finanziell tragbar sein.

Art. 67 c) Jugend

¹ Staat und Gemeinden achten auf die Interessen der Jugendlichen.

² Sie fördern ihre soziale und politische Integration.

³ Sie unterstützen die Jugendaktivitäten, namentlich die Arbeit der Vereine und der Jugendzentren.

Art. 68 d) Büro für Familie, Jugend und Gleichstellung

Der Staat führt ein Büro zur Förderung von Familie, Jugend und Gleichstellung von Frau und Mann.

Art. 69 Bildung

a) Grundschulbildung

1. Grundsätze

¹ Staat und Gemeinden sorgen für eine den Fähigkeiten der einzelnen Kinder entsprechende Grundschulbildung, welche allen Kindern offen steht. Der Kindergarten ist Teil davon.

² Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Das Gesetz kann den Besuch des Kindergartens davon ausnehmen.

³ In öffentlichen Schulen ist der Grundschulunterricht kostenlos.

Art. 70 2. Ziele

¹ Die Schule stellt die Bildung der Kinder in Zusammenarbeit mit den Eltern sicher und unterstützt diese in der Erziehung.

² Sie fördert die persönliche Entwicklung und soziale Integration der Kinder und schärft ihr Verantwortungsgefühl gegenüber sich selbst, den Mitmenschen, der Gesellschaft und der Umwelt.

Art. 71 3. Sprachen

Die erste unterrichtete Fremdsprache ist die jeweils andere Amtssprache.

Art. 72 b) Weiterführende Schulen

¹ Der Staat gewährleistet die Mittelschulbildung und die berufliche Ausbildung. Diese sind jeder Person gemäss ihren Fähigkeiten und unabhängig von ihren finanziellen Möglichkeiten zugänglich.

² Er unterhält in Zusammenarbeit mit dem Bund eine Universität und Fachhochschulen.

³ Er fördert die wissenschaftliche Forschung im Dienste der gesamten Gesellschaft. Universität und Fachhochschulen erbringen Dienstleistungen an die Gemeinschaft.

⁴ Der Staat gewährt finanzielle Unterstützung an Personen in Ausbildung, sofern ihre wirtschaftlichen Verhältnisse es erfordern.

Art. 73 c) Erwachsenenbildung

Staat und Gemeinden unterstützen die Erwachsenenbildung.

Art. 74 d) Private Bildungseinrichtungen

¹ Der Staat übt die Aufsicht über die privaten Bildungseinrichtungen aus.

² Er kann private Bildungseinrichtungen unterstützen, sofern deren Nutzen anerkannt ist.

Art. 75 e) Neutralität

In öffentlichen Schulen und subventionierten Privatschulen ist der Unterricht politisch und konfessionell neutral.

Art. 76 Gesundheit

¹ Der Staat sorgt dafür, dass jeder Person die gleichen Pflegeleistungen zugänglich sind, und bemüht sich um die Gesundheitsförderung.

² Der Staat organisiert und koordiniert das gesamte Spitalwesen.

³ Staat und Gemeinden organisieren die sozialmedizinischen Dienste.

Art. 77 Ausländerinnen und Ausländer

¹ Staat und Gemeinden ergreifen Massnahmen zur Aufnahme von Ausländerinnen und Ausländern und für ihre Integration in gegenseitiger Achtung der Eigentümlichkeiten und in Wahrung der grundlegenden, rechtsstaatlichen Werte.

² Für die Verleihung des Bürgerrechts erheben sie nur die Verwaltungsgebühren.

Art. 78 Humanitäre Hilfe und Entwicklungszusammenarbeit

Der Staat fördert die humanitäre Hilfe, die Entwicklungszusammenarbeit und den gerechten Handel sowie den Austausch zwischen den Völkern.

Art. 79 Umwelt und Raum

a) Umwelt

¹ Staat und Gemeinden sorgen für die Erhaltung der natürlichen Umwelt, wirken jeder Form von Verschmutzung und schädlicher Einwirkung entgegen und schützen die Tier- und Pflanzenvielfalt sowie deren natürliche Lebensräume.

² Sie fördern die Nutzung und Entwicklung erneuerbarer Energien.

Art. 80 b) Raumplanung

¹ Staat und Gemeinden achten auf eine zweckmässige und haushälterische Nutzung des Bodens und eine geordnete Besiedlung des Landes.

² Sie achten auf die natürlichen Gegebenheiten sowie auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft.

Art. 81 c) Natur- und Heimatschutz

¹ Staat und Gemeinden sorgen für den Natur- und Heimatschutz.

² Bei der Raumplanung achten sie auf den Schutz der Landschaften und Ortsbilder.

³ Sie fördern das Bewusstsein für Natur- und Kulturgüter, insbesondere durch Bildung, Forschung und Information.

Art. 82 d) Land- und Forstwirtschaft

Der Staat fördert und unterstützt in Zusammenarbeit mit dem Bund die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsfunktion.

Art. 83 e) Katastrophen

Staat und Gemeinden treffen Massnahmen zur Katastrophenvorsorge und -bewältigung.

Art. 84 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

¹ Staat und Gemeinden gewährleisten die öffentliche Ordnung und Sicherheit unter Wahrung der Grundrechte.

² Das Gewaltmonopol liegt beim Staat.

Art. 85 Wasser- und Energieversorgung

Staat und Gemeinden stellen die Wasser- und Energieversorgung sicher.

Art. 86 Verkehr und Kommunikation

¹ Der Staat führt eine koordinierte Verkehrs- und Kommunikationspolitik unter Berücksichtigung der abgelegenen Gebiete.

² Er schenkt der Sicherheit besondere Aufmerksamkeit.

³ Er fördert den öffentlichen und den nicht motorisierten Verkehr.

Art. 87 Kultur

¹ Staat und Gemeinden fördern und unterstützen das kulturelle Leben in seiner Vielfalt sowie das künstlerische Schaffen.

² Sie fördern die Zusammenarbeit und den kulturellen Austausch zwischen den Regionen des Kantons sowie über die Kantonsgrenzen hinaus.

Art. 88 Freizeit

Staat und Gemeinden fördern Freizeitbeschäftigungen, welche zur persönlichen Ausgeglichenheit und Entfaltung beitragen, sowie Sport und Erholungsmöglichkeiten.

Art. 89 Konsumentinnen- und Konsumentenschutz

Der Staat trifft Massnahmen zur Information und zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten.

2. Kapitel

Finanzen

Art. 90 Steuern

¹ Staat und Gemeinden erheben die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Steuern und anderen Abgaben.

² Sie beachten das Legalitätsprinzip, die Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Besteuerung sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.

³ Sie treffen Massnahmen gegen Steuerbetrug und Steuerhinterziehung.

Art. 91 Haushaltführung
a) Wirtschaftlichkeit

¹ Staat und Gemeinden haben sehr sparsam mit ihren Finanzen umzugehen.

² Sie überprüfen regelmässig die Staatsaufgaben und die gewährten Subventionen auf ihre Nützlichkeit, Notwendigkeit und Finanzierbarkeit.

Art. 92 b) Ausgeglichener Haushalt

¹ Der Voranschlag der Laufenden Rechnung des Staates ist ausgeglichen.

² Die konjunkturelle Lage und allfällige ausserordentliche Zahlungsbedürfnisse sind indessen zu berücksichtigen.

³ Die infolge dieser Situationen entstandenen Verluste sind innert fünf Jahren auszugleichen.

Art. 93 c) Öffentlichkeit und Aufsicht

¹ Jede Person kann den Voranschlag und die Rechnungen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten sowie die Rechnungen der anderen staatlichen Einrichtungen einsehen.

² Ein Kontrollorgan, dessen Unabhängigkeit gewährleistet ist, übt die Aufsicht über die Staats- und Gemeindefinanzen aus.

3. Kapitel **Organisation**

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Art. 94 Gewaltenteilung

Die Organisation der Behörden richtet sich nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung und der gegenseitigen Gewaltenkontrolle.

Art. 94^{bis} Beachtung übergeordneten Rechts

Die Gerichts- und Verwaltungsbehörden wenden Bestimmungen, welche gegen übergeordnetes Recht verstossen, nicht an.

Art. 95 Wählbarkeit

¹ Den Behörden können alle in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Schweizerinnen und Schweizer angehören, welche im Kanton wohnen.

² Das Gesetz kann eine obere Altersgrenze für die Ausübung eines richterlichen Amtes vorsehen.

³ Es kann ausländischen Personen, welche mit dem Kanton hinreichend verbunden sind, die Ausübung eines solchen Amtes erlauben.

Art. 96 Unvereinbarkeiten

¹ Unvereinbar sind folgende Mandate:

- a) Mitglied des Grossen Rats;
- b) Mitglied des Staatsrats;
- c) Berufsrichterin bzw. Berufsrichter oder Ersatzrichterin bzw. Ersatzrichter am Kantonsgericht.

² Das Gesetz kann Ausnahmen oder weitere Unvereinbarkeiten vorsehen.

³ Die Mitglieder des Staatsrats und die Oberamtspersonen können nicht der Bundesversammlung angehören. Die gleichzeitige Wahrnehmung des eidgenössischen Mandats ist indes während der laufenden kantonalen Amtszeit zulässig.

⁴ Die Mitglieder des Staatsrats dürfen weder einer zusätzlichen Erwerbstätigkeit noch einer anderen mit ihrem Amt unvereinbaren Tätigkeit nachgehen.

Art. 97 Ausstand

Die Mitglieder von Behörden und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung haben bei Geschäften, die sie persönlich betreffen, in den Ausstand zu treten.

Art. 98 Information

¹ Die Behörden informieren die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit; das Amtsgeheimnis bleibt vorbehalten.

² Die Mitglieder des Grossen Rats und des Staatsrats sowie die Oberamtspersonen legen unter Vorbehalt des Berufsgeheimnisses alle ihre privaten und öffentlichen Interessenbindungen offen.

Art. 99 Äusserungsfreiheit und Immunität

¹ Die Mitglieder des Grossen Rats und des Staatsrats sind in ihren Äusserungen im Parlament und in dessen Organen frei.

² Die Abgeordneten im Grossen Rat geniessen die parlamentarische Immunität. Diese kann nur unter den gesetzlich vorgesehenen Voraussetzungen aufgehoben werden.

Art. 100 Staatshaftung

¹ Das Gemeinwesen haftet für den von seinen Amtsträgern bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben widerrechtlich verursachten Schaden.

² Die Voraussetzungen der Haftung für rechtmässig verursachten Schaden regelt das Gesetz.

Art. 101 Erlasse
a) Formen

¹ Der Grosse Rat erlässt rechtsetzende Bestimmungen in Form des Gesetzes oder der Parlamentsverordnung; die übrigen Erlasse ergehen in Form des referendumpflichtigen oder einfachen Beschlusses.

² Rechtsetzende Erlasse der anderen Behörden ergehen in Form der Verordnung oder des Reglements.

Art. 102 b) Dringlichkeit

¹ Ein Gesetz, dessen Inkrafttreten keinen Aufschub duldet, kann von der Mehrheit der Grossratsmitglieder dringlich erklärt und sofort in Kraft gesetzt werden. Es ist zu befristen.

² Wird zu einem dringlich erklärten Gesetz die Volksabstimmung verlangt, so tritt dieses ein Jahr nach Annahme durch den Grossen Rat ausser Kraft, wenn es nicht innerhalb dieser Frist vom Volk angenommen worden ist.

Art. 103 c) Delegation

¹ Bestimmungen, welche nicht unwesentlich in die Rechtsstellung des Individuums eingreifen, können nur durch Gesetz erlassen werden.

² Verordnungen und Reglemente können nur aufgrund einer hinreichend bestimmten Ermächtigung in einem Gesetz erlassen werden. Der Grosse Rat kann gegen solche Erlasse sein Veto einlegen.

³ Der Staatsrat kann seine Rechtsetzungsbefugnisse weiterdelegieren, sofern es das übergeordnete Recht nicht ausschliesst.

Art. 104 Konsultativräte

Der Grosse Rat oder der Staatsrat können Konsultativräte einsetzen oder anerkennen.

*2. Abschnitt**Gesetzgebende Gewalt***Art. 105** Stellung

Der Grosse Rat ist unter Vorbehalt der Rechte des Volkes die oberste Behörde des Kantons.

Art. 106 Zusammensetzung und Wahl

¹ Der Grosse Rat besteht aus 110 Mitgliedern. Das Gesetz kann ein Vertretungssystem vorsehen.

² Die Abgeordneten werden vom Volk im Proporzverfahren für fünf Jahre gewählt.

³ Das Gesetz bestimmt höchstens acht Wahlkreise. Die angemessene Vertretung der Regionen des Kantons ist gewährleistet.

Art. 107 Sitzungen

¹ Der Grosse Rat versammelt sich:

- a) regelmässig zu den ordentlichen Sessionen;
- b) auf Begehren eines Fünftels seiner Mitglieder;
- c) auf Begehren des Staatsrats.

² Die Plenarsitzungen sind öffentlich. Das Gesetz bestimmt die Ausnahmen.

³ Die Abgeordneten stimmen ohne Instruktionen.

⁴ Der Grosse Rat kann nur gültig beraten, wenn die absolute Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. 108 Parlamentarische Vorstösse

Parlamentarische Vorstösse erfolgen durch Initiative, Motion, Postulat, Auftrag, Resolution oder Anfrage.

Art. 109 Fraktionen

Die Abgeordneten können Fraktionen bilden.

Art. 110 Kommissionen

¹ Der Grosse Rat bildet aus seiner Mitte thematische und spezielle Kommissionen. Die Fraktionen sind darin im Verhältnis ihrer Stärke vertreten.

² Die Kommissionen bereiten die Verhandlungen des Grossen Rats vor. Durch Gesetz können ihnen Befugnisse nicht rechtsetzender Natur übertragen werden. Das Gesetz regelt ihre Organisation sowie ihre Untersuchungs-, Einsichts- und Informationsrechte.

³ Die Kommissionen informieren die Öffentlichkeit regelmässig über ihre Arbeiten.

Art. 111 Sekretariat

Der Grosse Rat verfügt über ein eigenes Sekretariat, das von der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär geleitet wird. Er kann die Dienste der Verwaltung beanspruchen.

Art. 112 Beziehungen zum Staatsrat

¹ Der Grosse Rat kann den Staatsrat mit dem Auftrag auffordern, Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Letzteren zu ergreifen.

² Die Präsidentin oder der Präsident des Grossen Rats kann jederzeit die staatsrätlichen Dokumente, welche den Grossen Rat betreffen, einsehen.

³ Das Sekretariat gewährleistet in Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei die Beziehungen zwischen dem Grossen Rat und dem Staatsrat.

Art. 113 Kompetenzen

a) Rechtsetzung

1. Im Allgemeinen

¹ Der Grosse Rat setzt Recht.

² Er kann die Revision der Verfassung vorschlagen.

³ Ein Viertel der Abgeordneten kann das Finanzreferendum erwirken (Art. 50). Das Gesetz regelt die Einreichungsfrist.

Art. 114 2. Konkordate und Staatsverträge

¹ Der Grosse Rat genehmigt die interkantonalen und internationalen Verträge.

² Er kann diese Kompetenz für kurzfristig kündbare Verträge und solche von untergeordneter Bedeutung dem Staatsrat übertragen.

³ Er kann den Staatsrat anweisen, Vertragsverhandlungen aufzunehmen oder Verträge zu kündigen.

Art. 115 b) Planung

¹ Der Grosse Rat prüft:

- a) das Legislaturprogramm des Staatsrats;
- b) den Finanzplan;
- c) die grundlegenden Sachpläne.

² Er kann einzelne Punkte vordringlich erklären.

[...]

VI. TITEL

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. ... Mutterschaft

¹ Die kantonale Mutterschaftsversicherung muss spätestens 3 Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Verfassung eingerichtet sein.

² Sie wird bei Einrichtung einer entsprechenden eidgenössischen Versicherung aufgehoben.